Drucksache: 0018/2006/BV_JGR Heidelberg, den 28.08.2006

VERTRAULICH

bis zur Feststellung des schriftlichen Ergebnisses der letzten nicht öffentlichen Ausschusssitzung durch die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

> Anerkennung des Vereins Villa Nachttanz-aktiön2001 e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff. Letzte Aktualisierung: 25. September 2006

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendgemeinderat	18.09.2006	N	O ja O nein O ohne	
Jugendhilfeausschuss	20.09.2006	Ö	O ja O nein O ohne	

Drucksache: 0018/2006/BV_JGR

00174573.doc

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendgemeinderat empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, die Villa Nachttanzaktiön2001 e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anzuerkennen.

Anlagen zur Drucksache:		
Lfd. Nr.	Bezeichnung	
A 1	Satzung des Vereins	
A 2	Schreiben vom 12.05.2006	

Drucksache: 0018/2006/BV_JGR

00174573.doc

Sitzung des Jugendgemeinderates vom 18.09.2006

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Enthaltung 7

Drucksache: 0018/2006/BV_JGR 00174573.doc

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.09.2006

Ergebnis: beschlossen
Ja 12 Enthaltung 2

Drucksache: 0018/2006/BV_JGR 00174573.doc

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat keine Auswirkungen auf die Ziele des Stadtentwicklungsplans.

Begründung:

I. Allgemeines

Am 30.03.2006 hat der Verein Villa Nachttanz-aktiön2001 e.V. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Da der Verein im Wesentlichen im Stadtgebiet Heidelberg tätig ist, ist für die Anerkennung das Jugendamt Heidelberg zuständig. Die Satzung des Vereins ist in Anlage 1 beigefügt.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach den Vorgaben des § 75 Absatz 1 SGB VIII. Danach können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII t\u00e4tig sind,
- · gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Ein Anspruch auf Anerkennung besteht gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII, wenn ein Träger seit mindestens drei Jahren auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung.

II. Prüfung der Voraussetzungen

1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Die Villa Nachttanz hat mit Schreiben vom 12.05.2006 (Anlage 2) ihre Arbeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe dargestellt. Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass der Verein unterschiedliche Angebote der Jugendarbeit wie

- Workshops f
 ür Kleinkunst, Musik und Tanz
- Großveranstaltungen (z.B. ein jährliches Kulturfestival)
- Projekte (z.B. mit Schulen)

durchführt.

Diese Angebote sollen neben jungen Erwachsenen auch Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren ansprechen, sodass aus unserer Sicht von einem nicht unwesentlichen Beitrag auf dem Gebiet der Jugendhilfe ausgegangen werden kann.

Drucksache: 0018/2006/BV_JGR 00174573.doc

2. Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Der Verein Villa Nachttanz-aktiön2001 e.V. ist vom Finanzamt Heidelberg als gemeinnützig anerkannt.

3. Fachliche und personelle Voraussetzungen

Die Angebote werden von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vereins durchgeführt. Für die Arbeit mit Jugendlichen ist ein Team aus zwei Erziehungswissenschaftlern und einem Lehrer zuständig, die die notwendige Fachlichkeit gewährleisten.

4. Ausrichtung an den Zielen des Grundgesetzes

Aus den in der Satzung des Vereins festgelegten Zielen und Grundsätzen ergeben sich keine Anhaltspunkte, die den Zielen des Grundgesetzes widersprechen.

5. Dauer der Tätigkeit

Der Verein ist seit dem Jahr 2001 auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig. Die im Gesetz vorgesehene Dreijahresfrist ist hiermit erfüllt.

Bewertung:

Der Verein erfüllt die formalen Voraussetzungen des § 75 SGB VIII. Der genaue Umfang der für Jugendliche vorgehaltenen Angebote sowie die Akzeptanz in der Zielgruppe der 16 bis 18jährigen ist nur schwer einzuschätzen. Es kann jedoch aufgrund der Eindrücke, die wir bei einem Termin vor Ort gewonnen haben, sowie der Aussagen von Jugendlichen davon ausgegangen werden, dass die Angebote in einem nicht unwesentlichen Umfang von dieser Zielgruppe wahrgenommen werden.

Da der Verein bereits länger als drei Jahre auch auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, besteht daher aus unserer Sicht ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Ein Vertreter erhält in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses Gelegenheit, über die Arbeit des Vereins zu berichten.

gez.

Dr. Joachim Gerner